

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Küstenmeer“

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.08.2025 (Az.: V-667-00000-2024/019) des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin, der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Küstenmeer“ gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) festgestellt worden.

I.

Das Vorhaben lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Das Vorhaben im Teilabschnitt „Küstenmeer“ umfasst zunächst die drei Seekabel 272, 273 und 274, die gemeinsam ein 220-kV-Wechselstromseekabelsystem vom Anlandungsbereich in Dierhagen Strand hin zur östlichen Offshore-Umspannplattform „OSS Zingst“ bzw. westlichen Offshore-Umspannplattform „OSS Darß“ bilden. Das Seekabel 272 hat eine Länge von ca. 57,0 km, beginnt bei KP 0+000 im Anlandungsbereich bei Dierhagen Strand und endet bei KP 57+038 an der östlichen Offshore-Umspannplattform (OSS Zingst). Die Seekabel 273 und 274 haben eine Länge von ca. 39,6 km bzw. 39,8 km, beginnen bei KP 0+000 im Anlandungsbereich bei Dierhagen Strand und enden bei KP 39+654 an der westlichen Offshore-Umspannplattform (OSS Darß). Das Vorhaben umfasst ebenfalls das als Querverbindung zwischen den Offshore-Umspannplattformen fungierende 220-kV-Wechselstromseekabel 270, welches eine Länge von ca. 20,8 km hat, an der östlichen Offshore-Umspannplattform „OSS Zingst“ bei KP 0+000 beginnt und an der westlichen Offshore-Umspannplattform „OSS Darß“ bei KP 20+717 endet. Neben den vorbenannten Seekabeln umfasst das Vorhaben ebenfalls die Errichtung und den Betrieb aller erforderlichen Nebenanlagen.

II.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb einer aus drei Seekabeln bestehenden 220-kV-Wechselstromleitung zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ zuzüglich der Errichtung und des Betriebs eines 220-kV-Wechselstromseekabels zur Querverbindung der Offshore-Umspannplattformen „OSS Darß und OSS Zingst“ im Teilabschnitt „Küstenmeer“ einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss

ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt. Die vom hiesigen Planfeststellungsbeschluss zugelassene Netzanbindung besteht aus drei Seekabeln, namentlich dem Seekabel 272 (KP 0+000 bis KP 57+038) und den Seekabeln 273 und 274 (KP 0+000 bis 39+654), sowie einem weiteren Seekabel, dem Seekabel 270 (KP 0+000 bis KP 20+717), als Querverbindung zwischen den beiden Offshore-Umspannplattformen.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. des Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt zudem die raumordnungsrechtliche Zielabweichungsentscheidung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 LPlG M-V, naturschutzrechtlichen Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, die wasserstraßenrechtlichen Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WaStrG, wasserrechtliche Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen an der Küste und die Nutzung der Küste sowie die Ausnahme von den Verboten der Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Darß/Fischland ein.

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen im Allgemeinen, zum Natur- und Artenschutz (insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), zum Immissionsschutz, zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, zur Sicherheit des Kabels, zur sonstigen Infrastruktur, zum Küstenschutz, zur Fischerei, zum Bodenschutz, zum Denkmalschutz, zum Umgang mit Kampfmitteln und zu sonstigen Themen (Abstimmungserfordernisse im Rahmen der Planung und Umgang mit gesetzlich geschützten Vermessungsmarken an Land).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch Zusagen der Vorhabenträgerin, eine Kostenentscheidung und die Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.

Von der Planfeststellungsbehörde wurde zudem im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch in elektronischer Form erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a VwGO i.V.m. § 174 ZPO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über die besondere elektronische Behördenpost – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234, entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Gem. § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG und § 6 Satz 1 UmwRG hat ein Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO erfüllt ist. § 87b Abs. 3 Satz 2 u. 3 VwGO gilt entsprechend. Die Klagebegründungsfrist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter des Gerichts auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 67 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

IV.

Es gelten die folgenden Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss wird vom 03.09.2025 bis einschließlich 17.09.2025 auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-see>

zugänglich gemacht.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet. Dies ist in der Regel die Übersendung eines elektronischen Speichermediums, auf dem die

auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Herr Alexander Schröder, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15521, E-Mail: WM_OST-6-1-See@wm.mv-regierung.de).

Schwerin, den 02.09.2025

Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde